

► Gemeinnützigkeit

Betriebskindergarten: Wann fördert er (auch) die Allgemeinheit?

| Verstößt ein Betriebskindergarten, der seine Betreuungsplätze ganz überwiegend Mitarbeitern eines Betriebs zur Verfügung stellt, gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit – und kann folglich nicht gemeinnützig sein? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall hatte die Betreiber-GmbH mit den Unternehmen Verträge geschlossen, dass den Unternehmen in den vier Kindergärten alle Plätze bis auf zwei zur Verfügung standen. Nur ungenutzte Plätze konnten an Dritte vergeben werden. Das Finanzamt entzog der GmbH nach einer Betriebsprüfung die Gemeinnützigkeit. Zu Recht, so das FG Düsseldorf (Urteil vom 28.10.2019, Az. 6 K 94/16 K, Abruf-Nr. 213663). Das letzte Wort hat der BFH (Az. beim BFH. V R 1/20).

► Erbschaftsteuer

Auszahlung an Erben aus liechtensteinischer Familienstiftung

| Die wirksame Gründung einer rechtlich selbstständigen und rechtlich anzuerkennenden Stiftung hat zur Folge, dass Vermögen, das der Stifter in die Stiftung eingebracht hat, vom Vermögen des Stifters getrennt ist. Folglich unterliegen nach dem Tod des Stifters Auszahlungen nicht als Erwerb von Todes wegen durch Erbfall der Erbschaftsteuer. Das gilt auch für eine Familienstiftung liechtensteinischen Rechts, entschied das FG Köln. |

Das FG gelangte im Urteilsfall zu der Überzeugung, dass das Vermögen der nach liechtensteinischem Recht gegründeten Stiftung nicht durch Erbanfall auf die Erben übergegangen war. Denn die Stiftung sei eine rechtlich selbstständige Familienstiftung liechtensteinischen Rechts. Sie sei nach den Gesetzen des Fürstentums Liechtenstein wirksam entstanden und habe Rechtspersönlichkeit erlangt. Das vom Stifter und Erblasser in die Stiftung eingebrachte Vermögen sei Vermögen der Stiftung geworden, die es nach ihren Statuten nur zum Zwecke der Anlage und Verwaltung sowie der Zuwendung von Erträgen an die in dem Reglement bezeichneten Begünstigten, Angehörige des Stifters, einsetzen dürfe. Eine Durchbrechung des Trennungsprinzips, mit der Folge, dass die Stiftung mit ihrem Stifter gleichgesetzt wird, sieht das FG als nicht gegeben. Der Stifter hatte sich keine weitreichenden Interventions- und Weisungsrechte vorbehalten. Auch Anhaltspunkte für eine Missbrauchsabsicht ließen sich nicht feststellen (FG Köln, Urteil vom 27.02.2019, Az. 7 K 3003/16, Abruf-Nr. 213665; Parallelentscheidung: FG Köln, Urteil vom 27.02.2019, Az. 7 K 3002/16, Abruf-Nr. 213664).

► IWW-Webinare

IWW-Webinare für Non-Profit-Organisationen im 2. Quartal 2020

12.05.2020 IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein
Mehr dazu auf www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein

Modell ist vorrangige Aufnahme von Mitarbeiterkindern

FG sieht Trennungsprinzip als gewahrt



WEBINAR
Sich bequem mit Webinaren fortbilden